

Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag



Steuerberater Roland Franz

Essen – Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) sorgt dafür, dass für bestimmte künftige Anschaffungen oder Herstellungen vorab eine Gewinnminderung vorgenommen wird. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass dies ein Zeitfenster von grundsätzlich drei Jahren eröffnet, um die Investition durchzuführen. Die Steuerlast wird so in ein späteres Jahr verlagert.

„Lassen Sie die drei-Jahres-Frist verstreichen, ohne eine Investition vorzunehmen, müssen Sie die vorgenommene Gewinnminderung rückgängig machen und im Regelfall eine Steuernachzahlung plus Zinsen leisten“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Um für kleine und mittlere Unternehmen mehr Flexibilität und eine Planungssicherheit während der Corona-Krise zu schaffen, hat der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Investitionsfrist für einen in 2017 und 2018 gebildeten IAB vorgesehen.

„Danach haben Sie für einen in 2017 gebildeten IAB fünf Jahre Zeit, um die geplante Investition durchzuführen. Für in einen 2018 gebildeten IAB sind vier Jahre für die geplante Anschaffung oder Herstellung vorgesehen. Die Verlängerung der Investitionszeit ist Teil des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“, erklärt Steuerberater Roland Franz.